

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2011**Ausgegeben am 22. Dezember 2011****Teil II**

444. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Gestaltung der Reisepässe und Passersätze

444. Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die Verordnung über die Gestaltung der Reisepässe und Passersätze geändert wird

Auf Grund des § 3 des Paßgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Gestaltung der Reisepässe und Passersätze (Passverordnung - PassV), BGBl. Nr. 861/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 45/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 6c Abs. 2 wird jeweils nach der Wendung „Anlagen A“ der Klammerausdruck „(ausgenommen gewöhnliche Reisepässe für bestimmte Anlassfälle gemäß § 4a Paßgesetz 1992)“ eingefügt und folgender Satz angefügt: „Bestehende Vorräte an gewöhnlichen Reisepässen für bestimmte Anlassfälle (§ 4a Paßgesetz 1992) nach dem Muster der Anlage A in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 861/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 222/2006, dürfen bis 31. Dezember 2012 weiter verwendet werden.“

2. In § 7 Abs. 3 wird die Wortfolge „BGBl. II Nr. 45/2009“ durch die Wortfolge „BGBl. II Nr. 45/2010“ ersetzt.

3. Dem § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 6c Abs. 2 und 7 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 444/2011 treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

Mikl-Leitner

